

BGer 1B 55/2016 vom 16. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_55_2016

FR: TF 1B 55/2016 du 16 février 2016

IT: TF 1B 55/2016 del 16 febbraio 2016

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland führt gegen B._____ ein Strafverfahren wegen übler Nachrede. Die Staatsanwaltschaft setzte den Parteien gemäss Art. 318 StPO Frist, um Beweisanträge zu stellen. Mit Verfügung vom 26. November 2015 genehmigte der zuständige Staatsanwalt das vom Beschuldigten gestellte Fristverlängerungsgesuch und nahm von der Eingabe des Straf- und Zivilklägers A._____ vom 23. November 2015 Kenntnis. Weiter stellte er fest, dass letzterer die hängige Strafanzeige bei 13 verschiedenen Staatsanwälten eingereicht habe, und teilte mit, dass von diesen Eingaben nur ein Exemplar zu den Akten genommen und der Rest nach Ablauf der Beschwerdefrist entsorgt werde. A._____ wandte sich mit einer als Beschwerde bezeichneten Eingabe vom 5. Dezember 2015 an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Die Beschwerdekammer in Strafsachen teilte ihm am 10. Dezember 2015 mit, dass sich eine Beschwerde gegen ein konkretes Beschwerdeobjekt richten müsse. Sie gab ihm Gelegenheit, innert 10 Tagen mitzuteilen, ob er allenfalls die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. November 2015 anfechten wolle. Diesfalls müsse er darlegen, inwiefern die Verfügung fehlerhaft sei bzw. welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen würde. A._____ teilte am 19. Dezember 2015 der Beschwerdekammer in Strafsachen mit, dass er gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. November 2015 Beschwerde erhebe. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern trat mit Beschluss vom 30. Dezember 2015 auf die Beschwerde nicht ein. Zur Begründung führt sie zusammenfassend aus, dass in der Beschwerde kein Bezug auf die angefochtene Verfügung genommen werde. Der Beschwerdeführer rüge sinngemäss eine unrichtige bzw. unvollständige Sachverhaltsfeststellung. Eine solche Rüge könne erst gegen eine allfällige Einstellungsverfügung vorgebracht werden.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 11. Februar 2016 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern vom 30. Dezember 2015. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von

Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung der Beschwerdekammer, die zum Nichteintreten auf seine Beschwerde führte, nicht auseinander. Mit seiner appellatorischen Kritik vermag der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist. Somit kann offen bleiben, ob es sich beim angefochtenen Beschluss um einen anfechtbaren Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG handelt.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.